

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 540/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marcel R.

W., A.-K.-Gasse

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter hält es für naheliegend, daß der Kläger auf Grund einer allgemeinen Dienstverpflichtung nach dem rumänischen Dekretgesetz über die Organisation der nationalen Arbeit und nicht auf Grund einer gegen die Juden gerichteten diskriminierenden Maßnahme zur Zwangsarbeit herangezogen wurde. Darin kommt seine Auffassung zum Ausdruck, daß er es nicht für wahrscheinlich hält, daß der Kläger aus Gründen der Rasse geschädigt worden ist. Diese im Rahmen der tatrichterlichen Verantwortung liegende Würdigung, trägt das Berufungsurteil. Auf die weiteren Überlegungen, ob der Kläger Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen geleistet hat, kommt es danach nicht entscheidend an.

- 3 -

Die von der Beschwerde behaupteten Verfahrensverstöße
können nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH Rzw
1967, 42 Nr. 37 a; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Dr. Lang

